

Absender:

Europäisches Parlament
- Petitionsausschuß -
Talement Européen

L-2929 Luxembourg

Commission Europeenne des Droits de L'Homme
- Menschenrechtskommission -
Conseil de L'Europe

F-67075 Strasbourg Cedex

RECHTSSCHUTZ VOR DER **ZWANGSBERAUCHUNG**

Menschenrechtsverstöße in Deutschland infolge der Nötigung zum Passivrauchen

Petition gemäss Artikel 138 d EG–Vertrag / **Application under Article 25 of the European Convention on Human Rights and Rules 43 and 44 of the Rules of Procedure of the Commission**

I. DIE PARTEIEN

Beschwerdeführer:

Familienname:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Geburtsdatum und -ort:

Ständige Anschrift:

Telefonnummer:

Die Beschwerde richtet sich gegen: Bundesrepublik Deutschland.

II. DARLEGUNG DES TATBESTANDES

II. A) VORAUSSETZUNGEN

Die gesundheitlichen Schäden infolge der Zwangsberauchung sind hinreichend bekannt und bedürfen keiner weiteren Erläuterungen. Deshalb werde ich nur einige wenige Fakten dazu anführen. In den Anlagen liegen weitere Informationen zum Passivrauchen bei.

Tabakrauch ist der Gesundheit nicht zuträglich. Das ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Das einstige BUNDESGESUNDHEITSAMT BERLIN hat in einer Stellungnahme von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM das Passivrauchen als mindestens 100mal schädigender als Asbeststaub eingestuft. Der Schadstoff Tabakrauch ist darüber hinaus von der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (DFG) bzw. von der SENATSKOMMISSION ZUR PRÜFUNG GESUNDHEITSSCHÄDLICHER ARBEITSTOFFE in die MAK-Werte-Liste (**Maximale Arbeitsplatzkonzentration**) der hochgradig giftigen und erwiesenermaßen krebserzeugenden Substanzen aufgenommen worden. „Passivrauchen wird der Kategorie 1 des Abschnittes III der MAK- und BAT-Werte-Liste [**Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte, F.W.**] zugeordnet.“ (DFG, Sonderdruck „Passivrauchen am Arbeitsplatz“, 1999, S. 28). Auch die EU schließt sich dieser Bewertung an. Krebserregende Substanzen der Kategorie 1 der MAK-Werte-Liste sind jedoch in keiner Konzentration zulässig.

Ein Recht, dieses Giftgasgemisch anderen aufzuzwingen, gibt es selbstverständlich nicht, sondern im Gegenteil das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GG.

Wünschen Sie Informationen zur Tabakplage, zu den Schäden infolge der Zwangsberauchung und zu praktikablen Methoden des Gesundheitsschutzes, so können Sie diese in den folgenden Büchern von FRANK WÖCKEL finden: „Körperverletzung durch Passivrauchen“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte – Passivrauchopfer in Deutschland“.

Der Autor mehrerer grundlegender medizinischer Werke **PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER** schreibt in seiner Broschüre „Passivrauchen“ auf S. 2: „Die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens ist inzwischen eindeutig erwiesen. Praktisch alle wissenschaftlich kompetenten Gremien im In- und Ausland stimmen darin überein. [...] Das Passivrauchen wird als häufigste vermeidbare Todesursache nach Aktivrauchen und Alkohol angesehen. [...] Eine absolut unschädliche Dosis für den Passivraucher kann es schon aus theoretischen Gründen nicht geben, denn krebserzeugende Stoffe unterscheiden sich von anderen Giften durch ihre ausgeprägte Summationswirkung. Schon eine winzige Karzinogenmenge hinterläßt in der Körperzelle eine sogenannte Tumorneigung. [...] Die Gefahr der Krebserkrankung für Passivraucher wird verständlich, wenn man bedenkt, daß der Zigarettenrauch, den der passive Raucher einatmet, 3mal mehr Benzpyren, 6mal mehr Tolul und 50mal mehr Dimethylnitrosamin enthält, als der aktive Raucher inhaliert.“

In der 102. Erg.-Lfg. 1/96 der im eco-med-Verlag erschienenen „Klinischen Toxikologie“ schreibt MAX DAUNDERER auf S. 13f: „Rauchen vor Nichtrauchern ist eine Charakterschwäche, Rücksichtslosigkeit und Körperverletzung. Passivrauchen ist die stärkste Umweltvergiftung des Normalbürgers. Raucher können durch ihre Stoffwechselveränderungen Rauch wesentlich besser entgiften als Passivraucher. Passivraucher werden mindestens 50fach stärker durch Gifte geschädigt als Raucher. [...] Jeder ist verpflichtet, Nichtraucher vor diesen Giften zu schützen. [...] **Bei unfreiwilligem Passivrauchen muß der Verursacher immer angezeigt und bestraft werden.** (Hervorhebung von F.W.)“

DR. JÜRGEN GESCHWINDER, ehemaliger Richter am SOZIALGERICHT in Mainz und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BUNDESZOZIALGERICHT schreibt in SOZIALER FORTSCHRITT, 30/1981 / Heft 1, „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen - II. Der Tatbestand der Körperverletzung“: „Eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn durch eine Einwirkung auf den Körper das Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird oder der hervorgerufene Zustand der körperlichen Funktion von der normalen Verfassung abweicht. Es ist nicht erforderlich, daß der Betroffene dies so empfindet. Legt man diese unbestrittene Definition einer Körperverletzung zugrunde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Belästigung durch Tabakrauch eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, eine Gesundheitseinbuße darstellt und somit eine Körperverletzung ist. Das ist zunächst selbstverständlich für den Fall, daß sich beim Zwangsraucher Augentränen, Bindehautentzündungen, Hustenreiz, Hals- oder Kopfschmerzen, Heiserkeit, Übelkeit, Schwindel usw. einstellen. Diese Erscheinungen gehen nämlich über eine lediglich unerhebliche Beeinträchtigung hinaus.“

Es muß jedoch schon als ausreichend erachtet werden, daß der Nichtraucher die Abgase aus der Verbrennung des Tabaks mit seinem Geruchssinn wahrnimmt und daß mehr als 40 krebserzeugende Stoffe aus dem Tabakrauch auf seine Luftwege und inneren Organe einwirken. Das Nikotin gehört bekanntlich zu den stärksten Giften. Die Rauchstoffe schalten die Funktion des Flimmerepithels als Abwehrsystem der Luftwege gegen Staubteile aus, rufen Blutdrucksteigerungen, Herzschlagerhöhungen, Überaktivität der Nebennierenrinde usw. hervor und schädigen durch den Übergang in den Stoffwechsel den gesamten inneren Organismus. Die körperlichen Funktionen weichen durch die Einwirkung des Tabakrauchs also erheblich vom normalen Zustand des Körpers ab. Dabei muß man sich insbesondere vor Augen halten, daß die meisten Giftstoffe aus dem Tabak nicht vom Raucher selbst, sondern in den Zuspausen von den Nichtrauchern aufgenommen werden. Gegenüber der zwangsweisen Einführung dieses Giftes und der damit verbundenen negativen Auswirkung auf den gesamten Organismus erscheint beispielsweise eine Ohrfeige, das Abschneiden von Haaren oder das Einflößen einer Flüssigkeit mit einem unangenehmen Geschmack, was ohne Bedenken als Körperverletzung eingestuft wird, als ziemlich unbedeutend.

[...] **Die Körperverletzung durch Rauchen ist nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen zu verfolgen** (§ 232 Abs. 1 StGB [a. F., heute § 230 StGB, F.W.]). (Hervorhebung von F.W.)“

Das **BUNDESUMWELTMINISTERIUM** kommt in der Informationsschrift „Umweltpolitik - Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen“ zu ähnlichen Ergebnissen:

„Bei kurzfristiger Exposition [von Tabakrauch (F.W.)] treten vor allem Reizwirkungen auf Augen-, Nasen- und Rachenschleimhäute, Schwindel und Kopfschmerzen auf.

[...] Die Senatskommission der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe hat bereits 1985 festgestellt, daß eine Krebsgefährdung beim Passivraucher grundsätzlich anzunehmen sei. [...] Da bereits der Verdacht auf eine krebserzeugende Ursache nach vorsorgenden Maßnahmen verlangt, muß dem Schutz der Passivraucher verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden.[...] Die Mehrheit der bis heute vorliegenden Studien weist dabei [außerdem (F.W.)] auf einen Zusammenhang zwischen Passivrauchen und koronaren Herzkrankheiten hin.

In ihrer Gesamtheit reichen die vorliegenden Kenntnisse über die Schadstoffaufnahme durch Passivrauchen zur Begründung gesetzlicher und administrativer Maßnahmen aus. Die Risiken durch Tabakrauch in der Innenraumluft sind unnötig und vermeidbar.“ (S. 47f)

II.B) SACHVERHALT

FEHLENDER RECHTSSCHUTZ VOR DER ZWANGSBERAUCHUNG

Die staatlichen Organe bieten bisher keinen wirksamen Rechtsschutz vor der Zwangsberauchung. Mit Billigung des Staates und der Gerichte darf in vielen öffentlich zugänglichen Räumen, am Arbeitsplatz und sogar in Gegenwart von Kindern immer noch geraucht werden. Somit sind die Menschen in Deutschland und also auch ich, tagtäglich der Raucherwillkür ausgeliefert.

Das

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

hat mit Schreiben vom 15.09.1995 (AR 6524/95) die Entscheidung zu einer Verfassungsbeschwerde von FRANK WÖCKEL zurückgewiesen, in der Herr WÖCKEL beantragt hatte, daß die Zwangsberauchung von den Gerichten als das bewertet und verfolgt wird, was es ist, nämlich als Nötigung und Körperverletzung, also als Straftat! Die bisherige Praxis der Leugnung dieser strafrechtlichen Relevanz der Nötigung zum Passivrauchen von seiten bundesrepublikanischer Gerichte (siehe Az.: 154 PLs 3110/95 - die AMTSANWALTSCHAFT BERLIN teilt hierin mit, daß aufgezwungenes Passivrauchen generell von den Gerichten in Deutschland nicht als Körperverletzung eingestuft würde) sollte als verfassungsfeindlich verurteilt werden.

Wenn die Richter in Deutschland in Anbetracht der - inzwischen sogar von der Bundesregierung zugegebenen - mehreren tausend Passivrauchtoten jährlich behaupten, Passivrauchen sei grundsätzlich nicht als Körperverletzung einzustufen, so ist das eine skandalöse Form *kollektiver Rechtsbeugung*.

Bezüglich des gesetzlichen Schutzes vor der Zwangsberauchung sind die staatlichen Organe in Deutschland bisher nicht nur untätig geblieben, sondern entsprechende Vorlagen wurden regelmäßig abgeschmettert.

Diese Praxis von staatlicher Seite nenne ich verbrecherisch, da so schweres Leid infolge von Gesundheitsschädigungen bei Passivrauchern verursacht wird.

Aus dem Antwortschreiben des

DEUTSCHEN BUNDESTAGES

vom 15.11.1995 an FRANK WÖCKEL (Pet 5-13-15-2126-018767) geht deutlich hervor, daß die Bundesregierung nicht bereit ist, Passivrauchopfern Rechtsschutz zu gewähren.

In dem Protokoll Nr.12/79 wird auf Seite 155 bezweifelt, daß eine Strafnorm ein geeignetes Mittel wäre, die Vermeidung des Passivrauchens durchzusetzen. Es dürfte jedoch klar sein, daß sie *das einzig wirksame Mittel ist, Passivrauchopfern Rechtsschutz zu gewähren.*

Die Begründungen für derartige Unterlassungen (siehe Pet 5-12-15-2127-16942; Prot. Nr. 12/79 S.154/155) weise ich als unangemessen zurück. Wenn die Nötigung zum Passivrauchen die Gesundheit des Opfers verletzt, was tatsächlich der Fall ist, so gibt es keine Rechtfertigung dafür, diese von der Strafbarkeit auszuschließen. Gesundheitliche Aufklärung ist zwar gut, aber im Zusammenhang mit Straftaten als alleinige Maßnahme unzureichend.

Das Strafrecht hat ferner auch in den Alltagsbereichen - Familie und Freizeit - Gültigkeit zu haben und darf bezüglich der Körperverletzung durch Zwangsberauchung nicht aufgehoben werden. Wenn der Staat bereits bis in die Ehebetten hinein regiert - Vergewaltigung in der Ehe ist inzwischen in Deutschland strafbar - so muß er uns um so mehr vor der Vergasung mit Tabakrauch schützen, oder er verliert jegliche Glaubwürdigkeit und Legitimation.

Wenn sich staatliche Stellen weigern, unsere Grundrechte zu schützen und wir zur Vergasung mit Tabakrauch freigegeben werden, dann ist es unsererseits auch legitim, jegliche Steuerzahlungen zu verweigern.

Auch der Einwand, daß „unter Beachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung eine wirksame Kontrolle kaum möglich“ (Pet 5-12-15-2127-16942; Prot. Nr. 12/79, S. 154) sei, ist in diesem Zusammenhang unangebracht. Andere Formen der Kindesmißhandlung dürften noch schwieriger zu kontrollieren sein, werden aber trotzdem mit Strafe bedroht. Da die Zwangsberauchung oft schwerwiegende(re) und nachhaltige(re) Schäden verursacht, ist nicht einzusehen, daß diesbezüglich das Strafrecht nicht greifen soll.

NIKOTINIKER VERLETZEN GRUNDRECHTE

Rauchen verhindert die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Art. 2, Abs. 1 GG, da es bei den Tabakdrogenkonsumenten zu Abhängigkeit, Sucht, Krankheit und Tod führt.

Darüber hinaus werden viele Menschen an ihrer freien Entfaltung gehindert, weil sie von der Teilnahme an zahlreichen verqualmten Veranstaltungen, Fortbildungen, Arbeitsplätzen und anderem faktisch ausgeschlossen sind, denn diese tabakrauchbelasteten Örtlichkeiten sind ohne extreme Gefahr für Leben und Gesundheit nicht betretbar. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2, Abs. 2 GG gilt jedoch überall und wird verletzt, wenn in der Öffentlichkeit oder auch im privaten Bereich in Gegenwart anderer geraucht wird.

Die Zwangsberauchung verstößt außerdem gegen Art. 1, Abs. 1 GG, weil es entwürdigend ist, vor dem Tabakrauchgiftgas, das die Nikotiner fast überall verbreiten, immer wieder flüchten zu müssen.

Aus den angeführten Gründen ist die Legalisierung der Tabakdroge grundgesetzwidrig. Tabak muß mit anderen gefährlichen Drogen gleichgestellt, also der Anbau, der Verkauf, die Werbung und der Konsum unter Strafe gestellt werden.

Im Sinne des Art. 20, Abs. 4 GG haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand** gegen diejenigen, die uns entrechten, der Raucherwillkür ausliefern und damit für die Demontage der Grundrechte verantwortlich sind.

RAUCHEN OHNE RECHTSGRUNDLAGE

Ein Grundrecht auf Rauchen gibt es nicht. Tabak ist eine süchtig machende und tödlich wirkende Droge und müßte im Sinne des Lebensmittelrechtes längst verboten sein. Ein Drittel der Deutschen rauchen, davon will sich jedoch die überwiegende Mehrheit von dieser Sucht befreien. In Amerika wurden geheime Strategiepapiere der Tabakindustrie gefunden, aus denen hervorging, daß diese Drogenindustrie willkürlich darauf abzielt, insbesondere Minderjährige drogensüchtig zu machen.

RAUCHEN GEFÄHRDET DIE INNNERE SICHERHEIT

Die Zwangsberauchung führt zu zahlreichen Konflikten insbesondere am Arbeitsplatz und stört den Hausfrieden im Wohnbereich in erheblichem Ausmaß. Immer mehr Menschen leisten Widerstand gegen die Nötigung zum Zwangsmitrauchen. Passivrauchopfer erleben immer wieder, wie ihre Beschwerden von staatlichen Instanzen ignorant abgewürgt oder mit beschwichtigenden Sprüchen zurückgewiesen werden. Das hat mittlerweile zu einem enormen Wutstau bei den Geschädigten geführt, der sich eines Tages mit großer Wucht und in nicht vorhersehbarer Weise entladen könnte.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es angeraten, daß die staatlichen Stellen den Opfern der Nikotinikerwillkür den notwendigen Rechtsschutz umgehend garantieren.

Die Bundesregierung setzt sich mit großem Nachdruck dafür ein, daß deutsche Raubmörder in den USA von der nach dortigem Recht ausgesprochenen Todesstrafe ausgenommen werden, gleichzeitig läßt sie es aber zu, daß im eigenen Land massenweise *unschuldige* Menschen und sogar Kinder langsam und qualvoll mit Tabakrauch vergast werden! Wenn die Bundesregierung Mörder schützt und gleichzeitig unschuldige Menschen und Kinder zur qualvollen Vergasung mit Tabakrauch freigibt, dann haben im Sinne des Art. 20 IV GG alle Deutschen das

Recht zum Widerstand

gegen die mörderischen Machenschaften der Tabakmafia und deren willigen Vollstrecker in der Regierung, dem Parlament und der Justiz. Auch gegen die Helfershelfer der Tabakmafia bei den Propagandainstrumenten der Tabakmafia, den Massenmedien, steht uns das Recht zum Widerstand zu!

Die Regierung und das Bundesverfassungsgericht weigern sich, die Einhaltung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GRUNDGESETZ bezüglich des Schutzes vor der Zwangsberauchung zu gewährleisten. Damit haben Regierung und Justiz die verfassungsmäßige Ordnung außer Kraft gesetzt und sind also Verfassungsfeinde. Das Volk hat folglich das Recht und die moralische Pflicht zum Widerstand!

HEXENJAGD AUF NICHTRAUCHERSCHÜTZER

Die bundesrepublikanische Rechtsbeugungs- und Opferverhöhnungsjustiz hatte dem Leiter DER KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, FRANK WÖCKEL, ein Redeverbot erteilt. Bei Strafandrohung von 500.000 DM oder sechs Monaten Haft dürfe er nicht mehr öffentlich äußern, daß ihn der Tabakrauch beeinträchtigt, der nachweislich aus der Nachbarwohnung in seine Wohnung eindringt und ihm erhebliche

gesundheitliche Schäden verursacht (Unrechtsurteil des Berliner AMTSGERICHTES TEMPELHOF-KREUZBERG mit der Geschäftsnummer: 11 C 1005/98).

Auch wenn dieses Unrechtsurteil im Berufungsverfahren inzwischen vom LANDGERICHT BERLIN (Az. 27. S 1/98) als unbegründet zurückgewiesen worden ist und FRANK WÖCKEL in allen Punkten Recht bekam, war dieses für jeden klar denkenden Menschen unfaßbare Unrechtsurteil des Berliner AMTSGERICHTES TEMPELHOF-KREUZBERG doch mehrere Monate gültig. Der Richter, der dieses Redeverbot über ein Passivrauchopfer verhängte, hat sich für dieses furchtbare Unrecht, das er FRANK WÖCKEL antat, bisher weder offiziell entschuldigt noch sein Opfer der Justizwillkür angemessen entschädigt. Hat der Richter als „Belohnung“ für sein offenkundiges Unrechtsurteil womöglich sogar enorme Summen an Bestechungsgeldern von der Tabakmafia kassiert?

Wenn solche Justizverbrecher weiter auf dem Richterstuhl sitzen bleiben und dieses von unseren Steuergeldern finanzierte Amt dazu mißbrauchen, aufopferungsvoll und ehrenamtlich für den Gesundheitsschutz tätige Menschen zu knebeln, dann festigt sich damit mein Gefühl, daß es niemals vorher eine furchtbarere Schreckensherrschaft als die gegenwärtige Raucherdiktatur auf deutschem Boden gegeben hat.

NIKOTINISMUS ALS PSYCHISCHE STÖRUNG

Es muß bei den Nikotinikern eine erhebliche psychische Störung vorliegen, denn kein Mensch, der zurechnungsfähig ist, kommt auf die wahnhaftige Idee, sein Geld und seine Gesundheit für eine Gestank erzeugende Droge zu opfern. Raucher leiden außerdem häufig an krankhaft ausgeprägten Denkstörungen. Hören Sie sich einmal an, was die alles für schwachsinniges Zeug von sich geben, wenn es um die Rechtfertigung ihrer Sucht geht!

„Der amerikanische Psychiaterverband klassifiziert den Tabakentzug als ‚durch Nikotin hervorgerufene organische Geistesstörung‘, die sich unter anderem in Angstzuständen, Reizbarkeit, Frustration, Jähzorn, Unruhe, Schlaflosigkeit, verlangsamten Puls und erhöhtem Appetit äußert.“ (PONTE, LOWELL: „Rauchen schädigt Ihr Gehirn!“, Nachdruck aus DAS BESTE, Maiheft 1995)

Raucher sind drogenabhängig und - wie andere Drogensüchtige auch - nur noch eingeschränkt zurechnungsfähig.

„Das Nachlassen des Urteilsvermögens und eine mit gesundem Menschenverstand nicht mehr nachvollziehbare Toleranz zu einer der giftigsten Drogen signalisieren eine krankhaft bedingte Gefahrenunterschätzung.

Eine Eigengefährdung der Nikotinabhängigen ist nachweisbar in jedem Falle gegeben. Hinzu kommen eine zumeist mangelnde Krankheitseinsicht und eine erhebliche Belästigung und Bedrohung des gesellschaftlichen Lebens als Folge der Ausübung des psychopathologisch begründeten Suchtverhaltens mit dem zwanghaften Drang, an allen erdenklichen Orten und mehrmals täglich ein stark giftiges Kraut zu entzünden, um den stinkenden und stark krebserregenden Rauch in einer vom Bewußtsein nicht steuerbaren selbstzerstörerischen Absicht einzusaugen.

Die Erkrankten sind zumeist nicht imstande, die Gefahren ihres zwanghaften Suchtverhaltens realistisch einzuschätzen. Eine wirklichkeitsfremde und von Wahnideen (Ich rauche gern; Freiheit und Abenteuer usw.) geprägte Sichtweise der Betroffenen charakterisiert ihr abweichendes und einer Therapie schwer zugängliches, hochgradig psychotisches Verhalten.

Die besonders drastische Eigen- und Fremdgefährdung der Nikotiniker begründet mit zwingender Notwendigkeit deren Unterbringung in einer geschlossenen Station einer Fachklinik für Neurologie und Psychiatrie.“ (Rauchergutachten vom 03.01.1997, entnommen dem Buch von FRANK WÖCKEL: Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland, S. 107.)

II. C) SCHLUSSFOLGERUNG

Von den innerstaatlichen Instanzen sind damit alle in Deutschland lebenden Menschen zur Vergasung mit Tabakrauch freigegeben. Ich wende mich deswegen hiermit an die europäischen Institutionen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten verantwortlich sind und beantrage, auf die deutsche Regierung, den DEUTSCHEN BUNDESTAG und das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT dahingehend einzuwirken, daß der gesetzliche Schutz vor der Zwangsberauchung garantiert wird.

II.D) VERDACHT DER BESTECHLICHKEIT VON PARLAMENTARIERN UND (VERFASSUNGS)RICHTERN

Es ist allgemein bekannt und wird sogar von manchen Politikern öffentlich zugegeben, daß die Tabakindustrie sehr „spendabel“ ist. „Sie (die Zigarettenindustrie) ... ist spendabel gegenüber Parteien ... , ... weiß auch Mediziner und Juristen zu gewinnen und mit deren Gutachten geschickt zu operieren.“ (ULRICH EICKE in der FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 10.12.1988, S.13, Artikel: „Im Sinne des Lebensmittelrechts müßte die Zigarette längst verboten sein“)

Auf diese Weise scheint es ihr möglich zu sein, Politiker und Wissenschaftler gezielt einzukaufen und geltendes Recht, wie z.B. das Lebensmittelrecht, faktisch außer Kraft zu setzen bzw. zu umgehen, was im Ergebnis auf das gleiche hinausläuft. Wenn ein Produkt (Tabakwaren) in Lebensmittelläden legal verkauft werden darf, an dem bei sachgemäßem Gebrauch (Rauchen) Millionen Menschen sterben (weltweit 2 bis 2,5 Millionen Zigarettentote pro Jahr laut der Studie des WORLD-WATCH INSTITUTE von 1986; für Deutschland nimmt der klinische Toxikologe PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER 250.000 Aktivrauchtoten jährlich an), dann nenne ich das Legalisierung von Massenmord. Ich schließe mich damit der im BRITISH MEDICAL JOURNAL geäußerten Auffassung an, die Tabak-Bosse seien „Verkäufer des Todes“ und „Massenmörder“. Das britische ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS spricht in diesem Zusammenhang sogar vom „Holocaust unserer Tage“.

Hier ist der Rechtsstaat faktisch außer Kraft gesetzt. Wir haben es offenbar mit Industrievertretern zu tun, die keinerlei Skrupel besitzen, Millionen von Menschen mit ihren Produkten zu vergiften, und die es bisher sogar geschafft haben, dabei straffrei auszugehen, während ein gewöhnlicher Mörder oder Totschläger ohne Lobby in der Regel mit mehreren Jahren oder sogar mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft wird. Einer solchen Drogenmafia sind auch keine Skrupel zuzutrauen, wenn es darum geht, gegen ihre Interessen gerichtete Prozesse mit allen verfügbaren Mitteln abzublocken oder im Sinne dauerhafter Rechtsbeugung zu beeinflussen.

Die Erlaubnis zum Verkauf der Tabakdroge - eines Produktes, das erheblich gesundheitsschädigend und sogar tödlich wirkt - wurde bei einer öffentlichen Diskussion zum Nichtraucherschutz in Berlin als Legalisierung der Drogen-Mafia verurteilt. Offensichtlich kontrolliert die Tabakindustrie wesentliche Grundzüge der Politik. Muß man nicht den Eindruck gewinnen, es handele sich hier um ein legitimes und international operierendes Drogen- und Verbrecherkartell?

Ich bitte deshalb darum, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, daß generell Bestechungs- und Erpressungsversuche der Tabakindustrie erkannt, öffentlich gemacht und künftig wirksam unterbunden werden.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND BEGRÜNDUNG

Die Praxis der Legitimierung des Rauchens in der Öffentlichkeit zum Schaden von Nichtrauchern verstößt gegen:

Die KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN des EUROPARATES vom 04.11.1950, und zwar hier konkret gegen:

Art. 2 In der Bundesrepublik sterben laut Veröffentlichung von ANSR ca.15.000 Menschen jährlich an den Folgen einer Passivrauchschädigung. Das sind Opfer staatlicher Nichtraucherentrechtungspolitik und darauf gründender hemmungsloser Raucherwillkür.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Nikotiker oft noch weiterrauchen oder sich provokativ eine Zigarette anzünden, nachdem sie auf die Passivrauchbeschwerden aufmerksam gemacht und um Einstellung des Rauchens in Gegenwart der anderen Menschen gebeten worden sind.

Diese grob fahrlässige und oft geradezu vorsätzlich von Rauchern verübte Gesundheitsschädigung an Kindern und erwachsenen Menschen wird von deutschen Gerichten grundsätzlich nicht strafrechtlich verfolgt, obwohl es sich hier eindeutig um eine Körperverletzung handelt, die aufgrund der krebserregenden Wirkung des Tabakrauches bis zum Tod führen kann.

Das Recht auf Leben wird also in Deutschland nicht gesetzlich geschützt, sondern Angriffe auf Leben und Gesundheit mittels der Zwangsberauchung staatlicherseits ausdrücklich legitimiert.

Art. 3 Es ist als Erniedrigung anzusehen, daß man immer wieder vor dem Qualm der Raucher flüchten muß und viele Orte überhaupt nicht betreten kann. Nach Einlegung von Beschwerden wird man zumeist mit Sprüchen abgefertigt oder sogar beleidigt und bedroht.

Diese erniedrigende Behandlung ist auch bei Behörden keine Seltenheit. Sogar Polizisten im Dienst erdreisten sich, die Bürger zu berauchen und also gesundheitlich zu schädigen. Bei dem geäußerten Wunsch, eine Anzeige in einem rauchfreien Raum aufgeben zu dürfen, erhält man mitunter sogar die dumm-dreiste Antwort: „Bei der Polizei gibt es keine rauchfreien Räume und wird es auch nie welche geben.“

Viele Raucher haben keine Skrupel, sogar ihre eigenen Kinder rücksichtslos vollzuqualmen. Kinder haben kaum Möglichkeiten, sich diesen Angriffen auf ihr Leben und ihre Gesundheit zu entziehen, sondern sind der Willkür verantwortungs- und gewissenloser Raucherkrimineller wehrlos ausgeliefert. Solcherart Kindesmißhandlungen sind unbedingt als unmenschliche Behandlung einzustufen.

Art. 6 Abs. 1: Das Recht auf Anhörung in einem Gericht kann ich nicht wahrnehmen, wenn auf dem Weg dorthin - also in den Gängen, im Wartebereich oder in einzelnen Zimmern des Gerichtsgebäudes - geraucht wird.

Unabhängige und unparteiische Gerichte sind mir außerdem nicht bekannt. Vielmehr beschuldige ich die deutsche Justiz der kollektiven Rechtsbeugung zum Nachteil von Passivrauchopfern, da sie einhellig die Möglichkeit einer Körperverletzung infolge aufgezwungenen Passivrauchens leugnet.

Art. 8 Abs. 1: Der Anspruch auf Achtung der Wohnung wird außer Kraft gesetzt, wenn der Qualm rauchender Nachbarn vom Flurbereich bis in die eigene Wohnung zieht. Ebenso wird das Privatleben mißachtet, wenn wegen kettenrauchender Nachbarn die eigene Wohnung kaum noch belüftet werden kann, da bei geöffnetem Fenster der Tabakmief statt frischer Luft hereinströmt.

Art. 9 insbesondere Abs. 1: Die Religionsfreiheit ist unzulässig eingeschränkt, da es oft nicht möglich ist, rauchfrei zu den entsprechenden Veranstaltungen zu gelangen bzw. an diesen teilzunehmen.

Art. 11 insbesondere Abs. 1: Ich kann an verqualmten öffentlichen Versammlungen nur teilnehmen, wenn ich mich zum Passivrauchen nötigen, damit entwürdigen und gesundheitlich schädigen lasse. Wenn ich mich der Raucherwillkür nicht beuge, bin ich von vielen Versammlungen praktisch ausgeschlossen.

Zusatzprotokoll zur KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN:

Art. 2 Das Recht auf Bildung ist definitiv gegenstandslos, da viele Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen und Universitäten wegen der Tabakrauchbelastung nicht ohne unzumutbare Gesundheitsgefährdung betretbar sind. Außerdem sind diese Einrichtungen oft nicht ohne Passivrauchschädigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, da in den U- und S-Bahnhöfen ebenfalls geraucht wird.

Die Praxis der Legitimierung des Rauchens in der Öffentlichkeit zum Schaden von Nichtrauchern und Kindern verstößt außerdem gegen:

die „**Europäische Sozialcharta**“ vom 18.10.1961, Art. 11 „Das Recht auf Schutz der Gesundheit“ und gegen

die „**Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des europäischen Parlaments**“ vom 12.04.1989, und zwar hier konkret gegen:

Art. 1 „Die Würde des Menschen“;

Art. 3 „Rechtsgleichheit“, insbes. Abs. 2, weil Passivrauchgeschädigte ihrer Entschädigungs- und Strafverfolgungsansprüche gegenüber Nikotinikern von den deutschen Gerichten beraubt und damit benachteiligt und entrechtet werden;

Art. 6 „Privatleben“, insbes. Abs. 2, weil sogar die eigene Wohnung nicht wirksam gegen das Eindringen des Tabakrauches geschützt werden kann;

Art. 10 „Versammlungsfreiheit“, weil man an vielen Versammlungen nicht ohne das Erleiden von Passivrauchschäden teilnehmen kann;

Art. 12 „Berufsfreiheit“, insbes. Abs. 1, weil es schwierig und oft unmöglich ist, einen rauchfreien Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu finden;

Art. 13 „Arbeitsbedingungen“, insbes. Abs. 2, denn die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit werden nicht getroffen, wenn das Rauchen und das Zwangsmitrauchen am Arbeitsplatz geduldet wird;

Art. 16 „Recht auf Bildung“, weil die Universitäten und Ausbildungsorte oftmals unerträglich mit Tabakrauch belastet und somit ohne Gesundheitsgefährdung nicht betretbar sind;

Art. 17 „Grundsatz der Demokratie“, insbes. Abs. 3, weil sogar Wahllokale manchmal so sehr mit Tabakrauch belastet sind, daß sie praktisch nicht zugänglich sind;

Art. 19 „Zugang zum Recht“, denn falls in einem Gerichtsgebäude bzw. auf dem Weg zum Gerichtssaal geraucht wird, so wird damit ein Zugang ohne Rauchbelastung unmöglich gemacht;

Art. 24 „Umwelt und Verbraucherschutz“, insbes. Abs.1, denn die Umweltschäden durch den Tabakkonsum sind katastrophal und in keiner Weise zu rechtfertigen (Tropenwaldzerstörung, extreme Luftverschmutzung, Gewässerbelastung durch weggeworfene Kippen u.a.m.). Im Sinne des Verbraucherschutzes müßte der Verkauf von Tabakerzeugnissen längst verboten sein, da diese Erzeugnisse bei normaler Anwendung zu Krankheit und Tod führen. Die Hersteller müssen haftbar gemacht werden.

Zusammenfassung:

An dieser Auflistung dürfte erkennbar sein, daß durch die Rauchbelastung die Verwirklichung zahlreicher Grundrechte unmöglich gemacht und damit der Rechtsstaat faktisch außer Kraft gesetzt wird.

Da mir aufgrund dieser menschenrechtsverletzenden Krankmachungspolitik des Staates insgesamt bereits erhebliche gesundheitliche Schäden und soziale Benachteiligungen in vielfältiger Weise entstanden sind, *wünsche ich, daß die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND verpflichtet wird, mich angemessen zu entschädigen.*

Ich möchte betonen, daß es keinesfalls vertretbar wäre, mich womöglich wieder auf den nationalen Klage- und Beschwerdeweg zurückzuverweisen, weil damit das Verfahren in nicht verantwortbarer Weise in die Länge gezogen und meinem Anliegen einer schnellen und wirksamen Abhilfe nicht entsprochen würde. Hier besteht jedoch äußerst dringender Handlungsbedarf!

Ich bitte darum, einen im Sinne des Gesundheitsschutzes engagierten Mitarbeiter mit der Bearbeitung dieser Beschwerde zu beauftragen und mich über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens detailliert zu unterrichten. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung zu. Vielen Dank!

IV. ANGABE DES GEGENSTANDES DER BESCHWERDE

Mit der Anrufung der Kommission möchte ich folgendes erreichen:

1. Die Legitimierung der Zwangsberauchung wird offiziell als Menschenrechtsverletzung verurteilt.
2. Rauchen wird als eine - die Allgemeinheit gefährdende - Form des Drogenmißbrauchs eingestuft und in der Öffentlichkeit sowie in Gegenwart von Kindern grundsätzlich und ausnahmslos untersagt.
3. Generelles Rauchverbot in Mietwohnungen wegen der extremen Brandgefahr, möglicher Tabakrauchbelästigungen der Nachbarn und Schädigung der Mietsubstanz.
4. Rauchen in Gegenwart der eigenen Kinder führt zum Entzug des Sorgerechtes.
5. Jede Bequalmung wird als Körperverletzung, Vergiftung und Nötigung strafrechtlich verurteilt.
6. Uneinsichtige Nikotinsüchtige werden in geschlossene Entzugsanstalten eingewiesen.
7. Passivrauchopfer erhalten eine Entschädigung.
8. Diese Regelungen werden für alle Mitgliedsstaaten der EU als Gesetz verbindlich festgeschrieben.
9. Die BUNDESREGIERUNG wird angehalten, umgehend für einen wirksamen und umfassenden gesetzlichen Schutz vor der Zwangsberauchung zu sorgen. Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT wird aufgefordert, die bisherige Praxis deutscher Gerichte, Körperverletzung durch Zwangsberauchung von der Strafverfolgung auszuschließen, als verfassungsfeindlich zu verurteilen.
10. Die deutsche Regierung wird verpflichtet, mich angemessen für die sozialen Benachteiligungen und gesundheitlichen Schäden im Zusammenhang mit den Zwangsberauchungen zu entschädigen.

Die geschilderten Maßnahmen sind als Notbehelf zu verstehen. Eine wirklich angemessene und dauerhafte Lösung kann selbstverständlich nur die Einstellung des Anbaus, der Verarbeitung, des Handels und des Konsums von Tabakerzeugnissen sein.

**„Bei unfreiwilligem Passivrauchen muß der Verursacher
immer angezeigt und bestraft werden.“**

(PROF. DR. MED. HABIL. MAX DAUNDERER: „Passivrauchen“, S. 2. 1996. Ecomed – [PROF. DAUNDERER ist ein weltbekannter klinischer Toxikologe, Autor mehrerer medizinischer Standardwerke und einstiger Leiter des TOX-CENTER e.V. in München.]

**„Die Körperverletzung durch Rauchen ist nicht nur auf Antrag,
sondern von Amts wegen zu verfolgen.“**

(DR. JÜRGEN GESCHWINDER, ehemaliger Richter am Sozialgericht in Mainz und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundessozialgericht; aus: SOZIALER FORTSCHRITT, 30/1981 / Heft 1, „Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen“)

V. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN UND ANGABEN ZU ARTIKEL 26 DER KONVENTION

Beigefügte Unterlagen:

- Informationen zum Passivrauchen
- „Offener Brief: Raucher verletzen Menschenrechte“ der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER vom 9.9.1999
- Information der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER vom 9.9.1999: „Redeverbot gegen Passivrauchopfer aufgehoben“

Angaben zu Artikel 26 der Konvention:

(Listen Sie hier bitte die wichtigsten von Ihnen eingereichten innerstaatlichen Beschwerde- und Klageverfahren auf, insbesondere diejenigen, die bis zum Bundesverfassungsgericht geführt haben sowie die Petitionen an den Deutschen Bundestag – mit Datum und Aktenzeichen. Bewahren Sie die Originale Ihres Schriftverkehrs gut auf und versenden Sie immer nur die Kopien.)

Mit freundlichen Grüßen

**„Denn Freisein heißt, frei atmen können, und ein Staat, der es zulassen würde,
daß seine Bürger nicht mehr frei atmen dürfen, macht sich selbst der schwersten
Freiheitsverletzung an eben diesen Bürgern schuldig!“**

(ADOLF WISCHNATH, ehem. Rechtsanwalt in Bielefeld und Lehrbeauftragter an der FACHHOCHSCHULE DORTMUND)

Vorlagenentwurf:

KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin

Fax: (+49) 69-791 22 93 69 Internet: www.passivesmoking.org

.....
An den Kläger/Beschwerdeführer: Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Korrespondenz - insbesondere die Antworten der Behörden und Gerichte - an die KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER. Vielen Dank.
.....

Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)

Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.

Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Urfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.